



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Groupe de coordination pour la protection des sols
Koordinationsgruppe für den Bodenschutz

p/a Service de l'environnement SEEn
Amt für Umwelt AfU

Route de la Fonderie 2, 1701 Fribourg

T +41 26 305 37 60, F +41 26 305 10 02
www.fr.ch/sen

Feuern im Freien : Verbrennung von natürlichen Abfällen durch Private



Merkblatt

Das Umweltschutzgesetz verbietet grundsätzlich, Abfälle im Freien zu verbrennen. Eine Ausnahme bilden einzig trockene, natürliche Abfälle aus Wald, Feld und Garten, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Diese Feuer sind aber meist unnötig, und ihre Emissionen belasten Mensch und Umwelt: einerseits wird eine beträchtliche Menge Feinstaub (PM10) freigesetzt, der zu Beschwerden und Erkrankungen der Atemwege führen kann, und andererseits entstehen für die Bevölkerung oft Belästigungen.

Das Verbrennen von Abfällen ausserhalb von geeigneten Anlagen, d.h. Kehrichtverbrennungsanlagen, ist verboten

Dieses Verbot ist im Umweltschutzgesetz verankert [1]. Gewisse Ausnahmen sind insbesondere bei Krankheitsbefall oder aus Sicherheitsgründen für Wald-, Feld- und Gartenabfälle möglich. Diese Ausnahmen erfordern die Erteilung einer Bewilligung (siehe die Vollzugshilfe [«Korrektes Entsorgen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen»](#), AfU/WaldA/LIG, Juni 2009). Das Feuern von kleinen Mengen an natürlichen Abfällen ist nur erlaubt, wenn die auf Seite 2 aufgelisteten Grundsätze eingehalten werden können.

Prioritäre Entsorgungswege

Waldabfälle: Für den Regelfall empfehlen die Experten, den Schlagabraum (der auch zur Energieholzproduktion genutzt werden kann) zu **schnitzeln und liegen zu lassen** oder im Wald zu **Haufen aufzuschichten**. Bei besondere Probleme (z.B. Krankheitsbefall [2]) berät Sie das Amt für Wald, Wild und Fischerei (Adresse siehe Rückseite) über die möglichen Lösungen und das Vorgehen.

Feld- und Gartenabfälle: Die Äste können **zu Haufen aufgeschichtet werden**, so werden Verstecke für nützliche Kleintiere wie z.B. Igel geschaffen. Sonst ist **Häckseln** und/oder **Kompostieren** organischer Abfälle die beste Entsorgung bzw. Wiederverwertung, da die Nährstoffe so wieder zurück in den Boden geführt werden. Können Wald-, Feld- oder Gartenabfälle nicht vor Ort verwertet werden, so sind sie einer bewilligten Anlage (z.B. regionale Kompostieranlage) zuzuführen. Die Gemeinden können über die Grünabfallsammlung Auskunft geben.

Sonderfall : Verbrennen von kleinen Mengen trockener Grünabfälle ausserhalb einer Verbrennungsanlage (Art. 26b LRV [3])

In diesen Fällen sind die Beeinträchtigungen, insbesondere für die Nachbarschaft, auf ein Minimum zu beschränken (**nur schwache und kurz dauernde Rauchentwicklung**). Dabei sind folgende Vorsichtsmassnahmen zu beachten:

- > Es dürfen nur **kleine Mengen von natürlichen** Abfällen, die von der Bewirtschaftung und Pflege von Gärten, Parkanlagen, Wäldern, Feldern und Wiesen anfallen, verbrannt werden. Die Abfälle dürfen **nicht** mit Plastik, Verpackungsmaterial, Müll oder anderen Fremdstoffen verunreinigt sein, da diese bei der Verbrennung sehr toxische Schadstoffe wie die krebserregende Dioxine und Furane freisetzen. Diese Schadstoffe akkumulieren sich in den Böden in der Umgebung der Feuerstelle und finden sich dann in der Nahrungskette wieder!
- > Abfälle, die im Freien verbrannt werden sollen, müssen **genügend trocken** sein, so dass bei deren Verbrennung nur wenig Rauch entsteht.
- > Das trockene Material muss **locker zu einem Haufen aufgeschichtet werden und sich rasch entzünden**. Das Feuer muss überwacht werden, damit eine schnelle Verbrennung bei hohen Temperaturen stattfindet und einen Mottbrand vermieden wird.
- > Zum Anzünden dürfen nur unschädliche Hilfsmittel wie Stroh, wenig Zeitungspapier oder Ähnliches benutzt werden. **Die Verwendung von Altöl, Pneus, Plastik, gestrichenem oder behandeltem Holz ist strikte verboten** (Freisetzung von Schadstoffen, siehe oben).
- > Bei meteorologischen Inversionslagen ist auf das Verbrennen von natürlichen Abfällen zu verzichten und bei Wintersmog sind jegliche Feuer verboten.

Die Gemeinden können das Verbrennen von natürlichen Abfällen aus Wald, Feld und Garten in bestimmten Gebieten und Perioden verbieten, wenn übermässige Immissionen zu befürchten sind.

Rechtliche Grundlagen

[1] Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG), Art. 30c Abs. 2

[2] Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR), Art. 33a

[3] Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, Art. 26a und 26b

Auskünfte

—

Amt für Umwelt AfU
Sektion Luftreinhaltung
Rte de la Fonderie 2
1701 Freiburg
Tel. 026 305 37 60
Fax 026 305 10 02
Email: sen@fr.ch

Amt für Wald, Wild und Fischerei WaldA
Rte du Mont Carmel 1
Postfach 155
1762 Givisiez
Tel. 026 305 23 43
Fax 026 305 23 36
Email: forets@fr.ch

Amt für Landwirtschaft
LwA
Rte Jo Siffert 36
Postfach
1762 Givisiez
Tel. 026 305 23 00
Fax 026 305 23 01
Email : sagri@fr.ch

Landwirtschaftliches Institut Grangeneuve LIG
Route de Grangeneuve 31
1725 Posieux
Tel. 026 305 55 00
Fax 026 305 55 04
Email : iag@fr.ch

Weitere Merkblätter und Empfehlungen der Koordinationsgruppe für den Bodenschutz finden Sie unter:
http://www.fr.ch/sen/de/pub/dokumentation/doc_par_thema/doc_thema_boden.htm